

dieselbst eingetragenen Firma »Goldene 110, Concurrrenzgeschäft, Inhaber F. C., in Berlin« hat in früheren Jahren in verschiedenen in Berlin erscheinenden öffentlichen Zeitungen eine Anzahl von Geschäftsanzeigen inserieren lassen, deren Einleitungen aus kleinen Gedichten bestanden. Diese Gedichte sind später in einer besonderen Sammlung als »Liederalbum der Goldenen 110« besonders erschienen. Angeklagter hat verschiedene in dieser Sammlung enthaltene Gedichte im Magdeburger Generalanzeiger als Einleitung eigener Geschäftsreklamen abdrucken lassen. Diese Abdrücke enthalten »nur ganz unwesentliche, den Magdeburger Lokalverhältnissen entsprechende Abänderungen von dem Texte«, wie solcher in der erwähnten Sammlung veröffentlicht ist. Dem Angeklagten wird vom Instanzgerichte geglaubt, daß er die von ihm zum Abdruck gebrachten Gedichte nicht aus der, ihm seiner Angabe nach gar nicht bekannt gewesenen Sammlung, sondern aus den Berliner Zeitungen entnommen habe, in denen sie, wie festgestellt wird, in der That früher publiciert worden sind.

In materiell rechtlicher Beziehung bezeichnet die Vorinstanz die in Rede stehenden »Gedichte« als »Schriftwerke« im Sinne des § 1 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u., vom 11. Juni 1870 auf Grund der Feststellung, daß dieselben Geistesprodukte enthalten, welche in einer bestimmten — poetischen — Form die Gedanken ihres Urhebers zur Anschauung bringen. Eine rechtlich irrtümliche Auffassung des Begriffes eines Schriftwerkes im Sinne des angezogenen Gesetzes ist hierin nicht zu erkennen. Insbesondere ist hierfür mit Recht als unerheblich bezeichnet einerseits der geringe Umfang des in Rede stehenden Geistesproduktes, andererseits der größere oder geringere (poetische) Wert desselben. Ebenso wird die Frage, ob es sich bei denselben um individuelle geistige Erzeugnisse handelt, von dem Zwecke, der mit ihrer Veröffentlichung seitens des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verfolgt wurde, nicht berührt. Es erscheint deshalb für die Frage der Schutzberechtigung gegen Nachdruck an sich gleichgiltig, ob die Veröffentlichung Selbstzweck war, oder ob sie anderen, beispielsweise wie in dem vorliegenden Falle, geschäftlichen Zwecken diene.

Die Freisprechung des Angeklagten ist aber an erster Stelle darauf gestützt, daß es sich bei dem Wiederabdruck der betreffenden Gedichte um den Abdruck von einzelnen Artikeln aus öffentlichen Blättern handle, welcher nach § 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht als Nachdruck anzusehen sei. Dieser, das objektive Vorliegen eines strafbaren Nachdrucks verneinende Freisprechungsgrund läßt eine rechtsirrtümliche Auffassung des Gesetzes nicht erkennen.

Bei den fraglichen Gedichten hat es sich um in sich abgeschlossene, selbständige Mitteilungen gehandelt, welche in einem öffentlichen Blatte, einer Zeitung, veröffentlicht worden sind. Die Auffassung solcher abgeschlossenen Mitteilungen als »Artikel« einer Zeitung im Sinne des angezogenen Gesetzes ist nicht zu beanstanden, und es wird deren Subsumtion unter den Begriff eines Zeitungsartikels namentlich auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß es sich bei den hier in Rede stehenden Gedichten um Inserate einer Privatperson gehandelt hat, welche, wie nach den getroffenen Feststellungen anzunehmen, in dem sogenannten Inseratenteile der betreffenden Zeitung veröffentlicht worden sind.

Vor dem Erlasse des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist in Theorie, Praxis und Gesetzgebung einzelner Staaten die Frage vielfach behandelt und in verschiedenem Sinne beantwortet worden, ob und in welchem Umfange »ein Schutz der Tagespresse« zu statuieren, oder aber die Benutzung des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift durch ein anderes gleichartiges Unternehmen durch dessen Abdruck in dem letzteren zu gestatten und von dem

Begriffe verbotenen Nachdrucks auszunehmen sei. Die hierauf bezüglichen Erörterungen betrafen im wesentlichen teils die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zeitung als Ganzes oder in ihren einzelnen Teilen an sich als selbständiges geistiges (literarisches) Erzeugnis anzusehen und deshalb des Schutzes gegen Nachdruck ihrer Natur nach fähig sei, teils die Frage, ob und in welchem Umfange trotz der an sich und nach allgemeinen Grundsätzen zu bejahenden Schutzfähigkeit doch mit Rücksicht auf Natur, Aufgaben und Bedürfnisse der periodischen Presse oder auf die in derselben thatsächlich bestehenden Übungen der Schutz gegen Nachdruck zu versagen und der Abdruck durch andere Organe der Tagespresse zu gestatten sei.

Es ist auch anzuerkennen, daß bei der Erörterung und Beantwortung dieser Fragen immer nur das Verhältnis von Redaktion zu Redaktion in Betracht gezogen worden ist, und daß die Gründe, welche für die Beschränkung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze gegenüber den Erzeugnissen der Tagespresse aus deren Zweck und Aufgaben, aus den Bedürfnissen und Interessen der Redaktionen, wie des lesenden Publikums abgeleitet worden sind, regelmäßig auf diejenigen, unter den Begriff der Inserate fallenden Anzeigen oder sonstigen Mitteilungen nicht zutreffen, zu deren Veröffentlichung Privatpersonen sich der Zeitung lediglich als vermittelnder Organe bedienen.

Ebenso hatte der Entwurf zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 (Drucksachen des RT. vom Jahre 1870 Nr. 7) in § 6c die Ausnahme von dem allgemeinen Nachdruckverbote auf den Abdruck von »thatsächlichen Berichten (sog. Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenzartikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, also lediglich auf den Abdruck der von der Redaktion als solcher dem lesenden Publikum gebotenen Mitteilungen, beschränkt, während in § 6d der gesetzliche Schutz den »amtlichen und nicht-amtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art« schlechthin versagt werden sollte.

Die Fassung des Gesetzes, wie solche in § 7b dahin zur Annahme gelangt ist, daß als Nachdruck nicht anzusehen sei:

»der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist«,

wie die Begründung, welche dem dieser Fassung zu Grunde liegenden, in dritter Lesung des Gesetzesentwurfs gestellten Antrage Dr. Delfer (angezogene Drucksachen Nr. 183) gegeben worden ist, lassen aber eine Unterscheidung zwischen Mitteilungen und Veröffentlichungen der Redaktion im redaktionellen Teile der Zeitschrift oder Zeitung, und solchen von Privaten in deren Inseratenteile nicht als haltbar und statthaft erscheinen.

In dieser Begründung ist unter anderem darauf hingewiesen, daß die in § 6c des Entwurfs aufgeführten drei Kategorien völlig unzureichend seien, daß bei Tage- und Wochenblättern die Statthaftigkeit des Abdrucks nach bisherigem Brauche und allgemeiner Rechtsanschauung die Regel bilde, daß diese Regel auch als solche im Gesetze ausgedrückt werden müsse und nicht kasuistisch durch unzureichende Kategorien ersetzt werden dürfe u. s. w. Auf diesen Antrag hin, dessen Begründung bei der Beratung in dritter Lesung von keiner Seite widersprochen worden ist (Sten. Ber. S. 1040 ff.), ist die Gesetzesbestimmung in ihrer jetzigen Fassung angenommen worden, in welcher das Gesetz schlechthin den Abdruck »von einzelnen Artikeln« aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern freigiebt und hiervon nur die oben erwähnten drei bestimmt definierten Ausnahmen macht.